

Teil 2: Grundlagen des Internationalen Wirtschaftsrechts

§ 4. Streitbeilegung im Internationalen Wirtschaftsrecht

- I. Einleitung
- II. Mechanismen zur Streitbeilegung im Internationalen Wirtschaftsrecht
 - 1. Der IGH als Mechanismus zur Streitschlichtung im Wirtschaftsvölkerrecht
 - a) Entwicklung
 - b) Statistiken
 - 2. Streitbeilegung in der WTO
 - 3. Internationales Schiedswesen
 - a) Iran- United States Claims Tribunal
 - b) Die United Nations Compensation Commission (UNCC)
 - c) Die Beilegung von investitionsrechtlichen Streitigkeiten nach der ICSID-Konvention
 - d) Die Internationale Private Schiedsgerichtsbarkeit
- III. Sonderprobleme
 - 1. Begründung der internationalen Zuständigkeit des angerufenen Gerichts
 - 2. Die Heranziehung von Beweismitteln im Ausland

I. Einleitung

Im Völkerrecht und folglich auch im Wirtschaftsvölkerrecht gilt nach Art. 2 (3) der UN-Charta der Grundsatz der friedlichen Streitbeilegung; die Mittel der Streitbeilegung findet sich beispielhaft aufgezählt in Art. 33 (1) der UN-Charta. Für den Bereich des Wirtschaftsvölkerrechts kommt dabei den speziellen Mechanismen, die im Rahmen der universellen und regionalen Wirtschaftsintegration eingerichtet worden sind, erhebliche praktische Bedeutung zu. Diese stehen daher im Zentrum dieser Vorlesung. Für den Bereich der Streitbeilegung bildet das Wirtschaftsvölkerrecht, trotz der zunehmenden Verrechtlichung der internationalen Beziehungen im Allgemeinen, und der internationalen Wirtschaftsbeziehungen im Besonderen, lediglich eine Rahmenordnung, die sich vor allem auf die Staaten als die geborenen Völkerrechtssubjekte bezieht und daher die nicht-staatlichen Akteure, denen gerade im internationalen Wirtschaftsverkehr entscheidende Bedeutung zukommt, nicht umfasst. Dieser Bedeutungszuwachs ist vor allem darauf zurückzuführen, dass der wirtschaftliche Austausch unmittelbar zwischen Staaten in den letzten Jahrzehnten ganz erheblich an praktischer Relevanz zugunsten privater Unternehmer bzw. zwischen Staaten und privaten Unternehmen an Bedeutung verloren hat. Wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten zwischen Staaten betreffen heute in erster Linie Fragen der Ausübung diplomatischen Schutzes zugunsten einiger Staatsangehöriger (vor allem bei Enteignungen)¹ oder wirtschaftspolitische (Rechts-)Akte, die in jüngerer Zeit vor allem in dem 1994 grundlegend reformierten WTO/GATT-System ausgetragen werden. Beide Problemkreise werden in dieser Vorlesung gesondert behandelt (vgl. § 10 bzw. § 11).

II. Mechanismen zur Streitbeilegung im Internationalen Wirtschaftsrecht

Der Vielfalt von Streitigkeiten im Bereich des Internationalen Wirtschaftsrechts entspricht die Vielfalt ihrer Beilegungsmöglichkeiten. Von zentraler Bedeutung für diese Vorlesung sind neben den Streitschlichtungsmöglichkeiten, die das Völkerrecht bietet, auch diese der privaten internationalen Schiedsgerichtsbarkeit. Daneben besteht selbstverständlich die Möglichkeit, die Entscheidung über eine internationale wirtschaftsrechtliche Streitigkeit bei nationalen Gerichten zu suchen. Bei der Beilegung wirtschaftsrechtlicher Streitigkeiten greifen Staaten regelmäßig auf flexible Formen der Streitbeilegung zurück und geben einer konsensorientierten Lösung den Vorzug vor gerichtsförmigen Verfahren; dies ist vor allem auch darauf zurückzuführen, dass multilaterale Wirtschaftsbeziehungen häufig verknüpft sind mit Fragen von hoher politischer Sensibilität und weitreichenden Konsequenzen.

¹ Vgl. beispielsweise das vom IGH erlassene Urteil vom 30.11.2010, abgedruckt in *International Legal Materials* 50 (2011), S. 40 ff. – Ahmadou Sadio Diallo (Republic of Guinea v. Democratic Republic of the Congo).

1. Der IGH als Mechanismus zur Streitschlichtung im Wirtschaftsvölkerrecht

Klassisches Forum für die förmliche Streitbeilegung zwischenstaatlicher Konflikte ist der IGH; zu betonen ist jedoch, dass im eigentlichen Sinne wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten zwischen Staaten in seiner Praxis (abgesehen von Enteignungen) keine größere Bedeutung haben. Dies beruht nicht zuletzt darauf, dass die Zuständigkeit des IGH einer entsprechenden Unterwerfung der beteiligten Staaten bedarf (Art. 36 IGH-Statut). Hiernach besteht zum einen die Möglichkeit, eine allgemeine Unterwerfung für völkerrechtliche Streitigkeiten zu erklären (Art. 36 (2) IGH-Statut), zum anderen kann aber auch ein Freundschaftsvertrag als Grundlage für die Jurisdiktion des IGH herangezogen werden. Zudem können sich die Staaten aber auch im konkreten Streitfall über eine Unterwerfung gegenüber dem IGH einigen (Art. 36 (3) IGH-Statut). Die geringe Bedeutung des IGH für wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten ist möglicherweise darauf zurückzuführen, dass die Staaten auch wenig Zutrauen zu der wirtschaftsrechtlichen Kompetenz des IGH haben, so dass sie ganz überwiegend bestehende Systeme wie das der WTO/GATT benutzen oder spezifische, *ad hoc* eingesetzte Schiedsgerichte bevorzugen.

a) Entwicklung

Der IGH ist der Nachfolger des Ständigen Internationalen Gerichtshofs (StIGH), der 1920 unter den Auspizien des Völkerbundes gegründet wurde. Der StIGH wurde 1946 formell aufgelöst und erließ während seines Bestehens ca. 50 Urteile und Gutachten. Diese genießen auch heutzutage sehr hohe Autorität. Der IGH entstand als Hauptrechtsprechungsorgan der UN im Jahre 1945. Sein Statut stellt einen integralen Teil der Charta der UN dar und ist ihr als Anhang beigefügt. Alle Mitgliedstaaten der UN sind *ipso facto* auch Parteien des Statuts des Gerichtshofes, was allerdings nicht bedeutet, dass sie sich der Zuständigkeit des IGH unterworfen haben. Der IGH besteht aus 15 Richtern, von denen keine zwei Angehörige desselben Staates sein dürfen. Die Richter werden von der Generalversammlung der UN und dem Sicherheitsrat gewählt; sie müssen die absolute Stimmenmehrheit in beiden Gremien erhalten. Die reguläre Amtszeit der Richter beträgt neun Jahre, sie können danach aber wieder gewählt werden.

b) Statistiken

Die Relevanz der wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten vor dem IGH ist naturgemäß nicht sehr groß. Seit dem Beginn der 90er Jahre wurden vor dem IGH wenige Fälle (ca. 3-5) mit wirtschaftsrechtlicher Bedeutung verhandelt. Auch die vom IGH ausgeübte Beratertätigkeit

durch die Erstellung von rechtlichen Gutachten weist einen ähnlichen Anteil der wirtschaftsrechtlich motivierten Fragestellungen auf.

2. Streitbeilegung in der WTO

Die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten im System des Welthandelsrechts ist gesonderter Gegenstand dieser Vorlesung, so dass im Folgenden lediglich ein skizzenhafter Überblick erfolgt.

Als eine der grundlegendsten Reformen der Uruguay Runde ist die Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Streitbeilegung anzusehen. Das – grundsätzlich zweistufige – Streitbeilegungssystem der WTO, das auf dem textlich sehr umfangreichen *Dispute Settlement Understanding* (DSU) beruht, bestand seine „Feuerprobe“ nicht zuletzt im Zusammenhang der Streitigkeiten um die Bananenmarktordnung der EG². Die Durchführung von Verfahren nach dem DSU obliegt einem besonderen Organ zur Streitbeilegung, dem Dispute Settlement Body (*DSB*).

Hervorzuheben ist vor allem, dass es sich hierbei um zwar nicht um ein wirklich gerichtliches Verfahren, aber doch schon um ein stark gerichtsförmiges Verfahren handelt, in dem nämlich Streitbeilegung nach rechtlichen Kriterien im Vordergrund steht und Aspekte schiedsrichterlichen Handelns wie Billigkeit etc. in den Hintergrund treten. Ferner ist zu unterstreichen, dass die Mitgliedstaaten der WTO ganz offenbar das WTO/GATT-*Dispute Settlement System* als das gegebene, wenn vielleicht auch nicht als das exklusive Streitbeilegungssystem für Streitigkeiten im Zusammenhang mit WTO-Recht ansehen. Seine Akzeptanz hat jedenfalls in den Jahren seines Bestehens enorm zugenommen.

3. Internationales Schiedswesen

Bei der Beilegung wirtschaftsrechtlicher Streitigkeiten, die auf internationale Wirtschaftsbeziehungen gründen, kommt der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit beträchtliche Bedeutung zu. Dies ist neben den bereits genannten Gründen des Weiteren darauf zurückzuführen, dass den Parteien bei der Ausgestaltung des Verfahrens ebenso die Möglichkeit zur Einwirkung offen steht, wie bei der Auswahl der Schiedsrichter und des anzuwendenden Rechts. Die Einordnung der Verfahren vor dem ICSID und dem Iran-US Claims Tribunal in Streitigkeiten zwischen Staaten und Privaten ist wegen der Nähe zur privaten Schiedsgerichtsbarkeit nicht ganz unproblematisch. Ihre Besonderheit liegt darin, dass die Zuständigkeit des Schiedsgerichts, die Verbindlichkeit des Schiedsspruches für den beteiligten Staat und die Ausgestaltung des Verfahrens auf einer völkerrechtlichen Grundlage fußen, so dass sie als „gemischte Schiedsgerichtsbarkeit“ bezeichnet werden.

² European Communities - Regime for the Importation, Sale and Distribution of Bananas, WT/DS27/AB/R.

a) Iran- United States Claims Tribunal

Wie bereits oben festgestellt, greifen die Staaten bei der Beilegung wirtschaftsrechtlicher Streitigkeiten unter anderem auf Schiedsgerichte auf bilateraler Ebene zurück. Besonders ist in diesem Zusammenhang auf das *Iran-US Claims Tribunal* in Den Haag hinzuweisen. Dies ist ein zwischenstaatliches *ad-hoc* Schiedsgericht, das von beiden Staaten im Jahre 1981 nach den „*Algier Records*“ (Vergleich von Algier) im Anschluss an den Konflikt um die Besetzung der amerikanischen Botschaft in Teheran und die folgende Beschlagnahme iranischer Guthaben in den USA sowie des Abbruchs der gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen vereinbart wurde³. Als Bestandteil der Vereinbarung wurde etwa eine Milliarde US-Dollar als „*Security Account*“ einbehalten, um die Auszahlung der Schiedssprüche gewährleisten zu können. Es entscheidet in Kammern mit drei Richtern (jeweils einer ernannt vom Iran bzw. den USA und einem „Neutralen“) und ist zuständig für gegenseitige Ansprüche der beiden Staaten sowie von Angehörigen eines Staates gegen den anderen Staat. Mit seiner inzwischen sehr umfangreichen Rechtsprechung, insbesondere zum Enteignungsrecht, Entschädigungsstandards und zu vertraglichen sowie deliktischen Ansprüchen nach nationalem und vor allem Völkerrecht hat es einen ganz bedeutenden Beitrag zum internationalen Wirtschaftsrecht geleistet. Interessant ist auch, dass für die Vollstreckung seiner Urteile nicht nur auf die dem Gericht „zur Verfügung gestellten“, eingefrorenen iranischen Guthaben zugegriffen werden kann, sondern dass diese „Vollstreckungssumme“ auch regelmäßig von den Staaten aufgefüllt wurde. Schließlich ist zu betonen, dass es bislang nicht zum Abschluss eines *lump sum agreements* kam, mit dem bestimmte Kategorien von Ansprüchen global ausgeglichen würden⁴.

(i) Entstehung

Die Regierung der demokratischen Volksrepublik Algerien diente als Vermittler zwischen den Parteien auf der Suche nach einer für beide Staaten akzeptablen Lösung. Nach umfangreichen Beratungen mit den Regierungen der beiden Staaten erließ die Regierung von Algerien zwei Deklarationen vom 19. Januar 1981, namentlich die „General Declaration“ und die „Claims Settlement Declaration“. Diese beiden Deklarationen, die als „Algiers Declarations“ bekannt wurden, wurden sowohl von Iran als auch den USA angenommen. Die „General Declaration“ beinhaltet die zentralen Zugeständnisse der beiden Parteien. Iran wurde hierbei zur Freigabe der Geiseln verpflichtet, im Gegenzug wurde die USA zur Wiederherstellung der finanziellen Handlungsfähigkeit des Iran entsprechend dem Zeitpunkt

³ ILM 1981, 230-Algiers Accords, D. Caron, AJIL 84 (1990) S. 104 ff.

⁴ (A. Avamessian, *Iran-United States Claims Tribunal in Action*, 1993).

vor dem 14. November 1979 angehalten. Weil die Wiederherstellung der finanziellen Handlungsfähigkeit des Iran den Transfer von Vermögenswerten bedeutete und weil dieser Transfer eben den Abbruch von in diesem Zusammenhang angestregten Gerichtsverfahren sowie die Aufhebung der Anweisung zur Aufhebung des Einfrierens dieser Konten erforderte, wurde weiterhin erforderlich, als Teil der Vereinbarung zur Krisenbewältigung, einen alternativen Raum für die gerichtliche Auseinandersetzung der anhängigen wirtschaftlichen Klagen der USA gegen den Iran und seine staatlichen Unternehmen zu schaffen. Demzufolge stimmten die USA in der „General Declaration“ *inter alia* zu, dass alle rechtlichen Verfahren in den Vereinigten Staaten und deren Gerichten, die Ansprüche von US-Amerikanern oder amerikanischen Institutionen gegen Iran und seine staatlichen Unternehmen beendet werden und alle anhängigen Verfahren aufgelöst werden. Die Claims Settlement Declaration begründete das Iran-United States Claims Tribunal als den Mechanismus, der zu einer Mediation durch eine dritte Partei führen sollte. Am ersten Juli 1981 hielt das Tribunal das erste Treffen im Peace Palace in Den Haag ab. Im April des kommenden Jahres bezog das Tribunal seine eigenen Räumlichkeiten in Den Haag.

Das Tribunal ist zuständig für gegenseitige Ansprüche der beiden Staaten sowie von Angehörigen eines Staates gegen den anderen Staat, die aus Schulden, Verträgen, Enteignungen und anderen Maßnahmen herrühren, die Eigentumsrechte berühren. Zudem besteht eine Zuständigkeit des Tribunals für bestimmte offizielle Ansprüche zwischen den beiden Regierungen, die mit dem Warenverkehr sowie dem Dienstleistungsverkehr in Zusammenhang stehen. Auch bezüglich der Auslegung und Anwendung der „Algiers Declarations“ durch das Tribunal besteht selbstverständlich Zuständigkeit. Da alle in Frage stehenden Ansprüche vor dem 19. Januar 1982 geltend gemacht werden mussten, ist die Anzahl aller anhängigen Klagen feststehend. Es werden vor diesem Tribunal ca. 1000 Ansprüche in der Höhe von 250.000 \$ geltend gemacht. Hinzu kommen etwa 2800 Klagen im Streitwert von weniger als 250.000 \$. Alle diese Klagen werden von einer der Kammern entschieden und in Ausnahmefällen auch durch das Tribunal in seiner Gesamtheit. Dabei übt das Tribunal seine Tätigkeit entsprechend der Schiedsgerichtsregeln des UNCITRAL (*United Nations Commission on International Trade Law*) aus; diese werden erforderlichenfalls jedoch durch die beteiligten Regierungen sowie das Tribunal selbst modifiziert.

(ii) Statistiken

Das Tribunal hat den überwiegenden Teil seiner Arbeit bereits abgeleistet. Von den insgesamt 3953 registrierten Fällen wurden bis zum 31. Dezember 2009 bereits 3936 verhandelt. In 601 Fällen kam es dabei zu Schiedsurteilen und in 83 zu vorläufigen bzw. Zwischenurteilen. 881

Verfahren wurden durch Beschlüsse oder Entscheidungen beendet. Es wurden bis dato 482 mündliche Verhandlungen geführt.

b) Die United Nations Compensation Commission (UNCC)

Von gleichfalls großer Relevanz ist die Tätigkeit der *UN Compensation Commission* (UNCC), die aufgrund einer Sicherheitsrats-Resolution zur Behandlung von Ansprüchen gegen den Irak aufgrund der Okkupation Kuwaits geschaffen wurde. Von diesem Nebenorgan des Sicherheitsrates machen – nur – Staaten eigene Ansprüche sowie solche ihrer Staatsangehörigen geltend (im Unterschied zum Iran- US- Claims Tribunal gelten Individuen als mediatisiert). Seine Entscheidungen werden von mit internationalen Schiedsrichtern besetzten *Panels* vorbereitet und letztlich vom *Governing Council* getroffen. Als Vollstreckungsmasse stehen bis zu 30 % (künftig 5 %) der regulären Einkünfte Iraks aus dem Erdölverkauf zur Verfügung. Im Jahre 2003 schließlich beschloss der Sicherheitsrat die Resolution 1483, die, auch die aktuellen Entwicklungen im Irak berücksichtigend, die Aufhebung von zivilen Sanktionen und die Beendigung des „*Oil-for-Food-Programmes*“ innerhalb von sechs Monaten nach Annahme der Resolution zum Inhalt hatte (realisiert Ende 2003). Zudem wurde in der Resolution die prozentuale Beteiligung des Fonds an den Erdölverkäufen auf 5% reduziert.

(i) Entstehung

Die Resolution 687 (1991), die die Errichtung des UNCC begründete, wurde fünf Wochen nach der Einstellung der militärischen Handlung angenommen. Diese Annahme vollzog sich unter Chapter VII der UN-Charta. Die Bestimmung, die die Kompensationszahlungen betrifft, wurde dabei in Sektion E der Resolution niedergelegt. Hieraus ergibt sich auch die oben bereits beschriebene Errichtung des Fonds zur Leistung der Kompensationszahlungen. Die irakische Regierung erkannte die Bestimmungen der Resolution 687 sowie die rechtliche Verantwortlichkeit für die Schäden an, die durch die Invasion in Kuwait hervorgerufen wurden.

Am 2. Mai 1991 legte der Generalsekretär dem UN Sicherheitsrat die Bestimmungen der Resolution S/22559 vor. Hierbei empfahl diese, dass die spätere UNCC die Form einer Einrichtung zur Lösung und Verteilung der Ansprüche innehaben sollte, die ebenso die Auszahlungen sowie den Wert der massiven Anzahl von möglichen Ansprüchen verifizieren als auch die tatsächlichen Zahlungen zur Kompensation zu verwalten. Weiterhin sollte die UNCC der Autorität des Sicherheitsrats unterstellt sein und durch einen *Governing Council*, verschiedenen Panels sowie eines Sekretariats agieren. Die Entscheidungen der UNCC

werden von mit internationalen Schiedsrichtern besetzten Panels vorbereitet und letztlich vom *Governing Council*, welcher entsprechend des Sicherheitsrates der UN zusammengesetzt ist, getroffen. Den Panels stehen bei ihrer Entscheidungsfindung technische Berater bei der Bearbeitung der Forderungen zur Seite. Das Sekretariat der UNCC unterstützt die eingesetzten Panels und auch den *Governing Body*, zudem erfolgt die Realisierung der erfolgreich geltend gemachten Forderungen durch das Sekretariat.

Am 15. August 1991 nahm der Sicherheitsrat die Resolution 706 (1991) an, die für den Zeitraum von sechs Monaten den Import von Erdöl in Höhe von US\$ 1,6 Billion autorisierte, um die Handlungen der UN basierend auf der Resolution 687 sowie auch die Errichtung des UNCC zu finanzieren. Da sich die Zusammenarbeit bezüglich der ad hoc Vereinbarungen mit der irakischen Regierung als problematisch erwies, wurde zusätzlich der UNCC Zugang zu einer Geldmenge aus dem *Working Capital Fund* der Vereinten Nationen gewährt, damit diese ihre Tätigkeit weiterhin durchführen konnte. Seit dem Jahre 1995 wurden weitere Resolutionen erlassen, die sich mit der Finanzierung der Kompensations-Fonds befassen. Im Jahre 2003 schließlich beschloss der Sicherheitsrat die Resolution 1483, die, auch die aktuellen Entwicklungen im Irak berücksichtigend, die Aufhebung von zivilen Sanktionen und die Beendigung des „*oil-for-food-programmes*“ innerhalb von sechs Monaten nach Annahme der Resolution zum Inhalt hatte (realisiert Ende 2003). Zudem wurde in der Resolution die prozentuale Beteiligung des Fonds an den Erdölverkäufen auf 5% reduziert.

(ii) Statistiken

Der UNCC wurden insgesamt über 2.686.131 Klagen zugewiesen, die sämtlich auf Kompensation der aufgrund der unrechtmäßigen Invasion Iraks in Kuwait im Jahre 1991 entstandenen Schäden am Leben, der körperlichen Unversehrtheit, den Verlust oder die Beschädigung von Eigentum, Klagen aufgrund der Hervorrufung von Umweltbeeinträchtigungen sowie wirtschaftlichen Klagen zielen.

Bis 31. Januar 2010 ist in 1.543.619 Fällen den Klägern eine Entschädigung von insgesamt circa 52 Mrd. USD zugesprochen worden. Die übrigen Ansprüche sind solche von Individuen sowie einige letzte Ansprüche aus umweltbedingten Schäden. Die Tätigkeit der UNCC wurde im Juni des Jahres 2005 abgeschlossen.

c) Die Beilegung von investitionsrechtlichen Streitigkeiten nach der ICSID-Konvention

Eine Besonderheit stellt schließlich das 1965 im Rahmen der Weltbankgruppe eingerichtete und inzwischen auch sehr genutzte ICSID (*International Centre for the Settlement of Investment Disputes*) dar.

Angesichts der zunehmenden Bedeutung von Auslandsinvestitionen und der Notwendigkeit eines diesbezüglichen effektiven Rechtsschutzes beauftragte das Weltbankdirektorium im Jahre 1964 die 20 Exekutivdirektoren mit der Ausarbeitung einer Konvention zur Streitbeilegung im Investitionsschutzbereich. Die ICSID Konvention trat dann am 14. Oktober 1966 in Kraft. Das Center ist zuständig für Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten; seine Befassung setzt die Unterwerfung von Staat und Investor voraus. Dabei bleibt das ICSID institutionell der Weltbankgruppe zugeordnet, auf völkerrechtlicher Ebene handelt es sich aber um eine eigenständige internationale Institution. Eine Großzahl von bilateralen Investitionsschutzverträgen (ca. 1100) und regionale Abkommen wie die NAFTA sehen die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten durch das ICSID vor.

Das ICSID-Übereinkommen⁵ regelt Verfahren (vgl. zum ordentlichen Verfahren Art. 36 bis 55 ICSID) und Bindungswirkung der Schiedssprüche (Art. 53 ICSID). Es nimmt dem privaten Investor das Risiko, sich dem Verfahrensrecht eines fremden staatlichen Vertragspartners unterwerfen zu müssen. Da im ICSID-System einerseits private Streitparteien beteiligt sein müssen und es andererseits auf einem völkerrechtlichen Vertrag beruht, wird es bisweilen als eine „gemischte“ Schiedsgerichtsbarkeit bezeichnet. Falls die Parteien keine Rechtswahl getroffen haben, wendet das ICSID „*applicable rules of international law*“ an und hat insofern auch zur Setzung internationalen Wirtschaftsrechts beigetragen. Staatliche Parteien eines ICSID-Verfahrens sind zur Befolgung des Schiedsspruches verpflichtet.

d) Die Internationale Private Schiedsgerichtsbarkeit

Die internationale private Schiedsgerichtsbarkeit (*commercial arbitration*) spielt im internationalen Wirtschaftsverkehr eine ganz zentrale Rolle. Um den tatsächlichen Problemen bei der Bestellung eines *ad hoc* einzusetzenden Schiedsgerichts entgegenzuwirken (die gleichwohl noch die ganz überwiegende Mehrheit des internationalen Schiedswesens darstellen), können Parteien Verfahren vor allem vor den Schiedsorganen der Internationalen Handelskammer (*International Chamber of Commerce*) in Paris nach deren Schiedsordnung durchführen. Eine Vielzahl von Investitionsschutzverträgen begründet die Zuständigkeit von Schiedsgerichten, die etwa nach den Schiedsregeln der Internationalen Handelskammer in Paris eingesetzt werden und entscheiden. Zudem gewährleisten die Verfahren nach der Schiedsgerichtsordnung der Handelskammer ein hohes Maß an Verlässlichkeit.

⁵ ILM 4 (1965), S. 532; BGBl. 1969 II, S. 369.

(i) UNCITRAL

Immer größere praktische Bedeutung kommt daneben den von der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (*UN Commission on International Trade Law*) UNCITRAL entwickelten Schiedsregeln zu⁶, in deren Rahmen auch ein Modellgesetz für die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit erarbeitet wurde. Die Anwendung der UNCITRAL-Schiedsregeln im Rahmen von Schiedsvereinbarungen wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen empfohlen. Vorteile des internationalen Schiedswesens sind neben seiner Schnelligkeit vor allem größere Flexibilität. Nachteile betreffen die Vollstreckung, da noch nicht alle Rechtsordnungen ohne Weiteres internationale Schiedssprüche anerkennen und vollstrecken, obwohl eine Reihe völkerrechtlicher Abkommen die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen erleichtert⁷.

Die UNCITRAL wurde im Jahre 1966 durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen aufgrund der Resolution 2205(XXI) am 17. Dezember 1966 gegründet, da die Generalversammlung die Schwierigkeiten für den Internationalen Wirtschaftsverkehr erkannte, die sich aus den divergierenden nationalen gesetzlichen Bestimmungen für die Beilegung solcher Streitigkeiten ergaben. Durch die Einberufung der UNCITRAL wollten die Vereinten Nationen ihren Beitrag zur Verbesserung dieser Situation leisten. Aus diesem Grund wurde die UNCITRAL in generellem Mandat ermächtigt, die Harmonisierung und Vereinheitlichung des Internationalen Wirtschaftsrechts voranzutreiben. Die Kommission setzt sich dabei aus sechzig Mitgliedstaaten zusammen, die von der Generalversammlung gewählt werden. Dabei richtet sich die Mitgliedschaft an den unterschiedlichen Gegebenheiten der geographischen, der rechtlichen und der ökonomischen Landschaft in der Weltgemeinde aus. Die Mitglieder der Kommission werden dabei jeweils für sechs Jahre gewählt, wobei die Mitgliedschaft der Hälfte aller beteiligten Staaten nach jeweils drei Jahren ausläuft.

Die Arbeit der Kommission ist durch verschiedene Arbeitsgruppen geordnet, die sich jeweils mit verschiedenen Thematiken befassen. Ein wichtiger Bereich der Tätigkeit der UNCITRAL ist zudem die Etablierung und der Erlass verschiedener Bestimmungen und Konventionen zum Internationalen Wirtschaftsrecht, wobei die Schwerpunkte hierbei auf den Regeln für die Internationale Schiedsgerichtsbarkeit liegen.

⁶ ILM 15 (1976), S. 701; UNCITRAL Arbitration Rules as revised in 2010, ILM 49 (2010), S. 1644.

⁷ Siehe hierzu das New Yorker Übereinkommen von 1958, BGBl. 1961 II 122 und das Europäische Übereinkommen von 1961, BGBl. 1964 II 426.

(ii) Statistiken

Da die UNCITRAL an die Vereinten Nationen angelehnt ist, erscheinen auch für die UNCITRAL Jahrbücher, in denen die relevanten Statistiken abgedruckt sind⁸.

III. Sonderprobleme

Hinsichtlich der vor einem nationalen Gericht angestregten Klagen aus dem Bereich des internationalen Wirtschaftsrechts sei auf folgende Problemkreise hingewiesen:

1. Begründung der internationalen Zuständigkeit des angerufenen Gerichts

Hier stellt sich die Frage der zulässigen Anknüpfungspunkte, um Versuchen des *forum shopping* entgegenzuwirken. Unter *forum shopping* versteht man den Drang des Klägers zum für ihn günstigeren Gerichtsstand. In diesem Zusammenhang wurde im anglo-amerikanischen Rechtskreis die Doktrin des „*forum non conveniens*“⁹ entwickelt, wonach ein Gericht ein aufgrund einer an sich gegebenen internationalen Zuständigkeit ein Verfahren beenden kann, wenn für die Klage auch die Zuständigkeit eines ausländischen Gerichts gegeben ist und Gesichtspunkte der Sachgerechtigkeit eindeutig für die Durchführung des Verfahrens im Ausland sprechen¹⁰.

2. Die Heranziehung von Beweismitteln im Ausland

Weiterhin problematisch ist Heranziehung von Beweismitteln im Ausland (äußerst umstritten ist die Zulässigkeit der mit empfindlichen Sanktionen verbundenen amerikanischen *pre-trial discovery*; lebhaft umstritten ist dabei das Verhältnis des Haager Übereinkommens über die Beweisaufnahme im Ausland zu gerichtlichen Beweisanordnungen gegen eine Prozesspartei¹¹, sowie Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen, die bisweilen am nationalen *ordre public* scheitern¹²).

⁸ <http://www.uncitral.org/uncitral/en/commission/sessions.html>.

⁹ Verweis auf ein nach Sachnähe und Effektivität des Rechtsschutzes geeignetes Gericht.

¹⁰ Vgl. hierzu §§ 12 ff. ZPO/ die EuGVÜ. Die Einrede des „*forum non conveniens*“ regelt das EuGVÜ ebenso wenig wie die im Folgenden genannte Verordnung. Das europäische Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidung in Zivil- und Handelssachen, hat durch die EG-VO 44/2001 vom 22. 12. 2000, EuGVO, sowie den Beitritt der meisten EWR-Mitglieder zur EU mit den beiden Abkommen von 1968 von Brüssel und von 1988 von Lugano den größten Teil ihres Anwendungsbereiches verloren. Das Brüsseler Abkommen gilt nunmehr nur noch im Verhältnis der EU-Mitgliedstaaten zu Dänemark, welches sich an der EuGVO nicht beteiligt hat sowie gegenüber bestimmten Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten, vgl. insoweit Art. 299 EGV, Erwägungsgrund 23 sowie Art. 68 EuGVO; das Luganer Abkommen beschränkt sich in seinem Anwendungsbereich inzwischen auf Sachverhalte mit Berührungspunkten zu Island, Norwegen und der Schweiz; das Übergangsrecht ist geregelt in Art. 66 EuGVO. Im Juni 2005 trat zudem die „Hague Convention on Choice of Court Agreements“ in Kraft, die als Gegenstück zur New Yorker Schiedsrechtskonvention angesehen wird und vornehmlich die Vollstreckung von Schiedssprüchen sowie die Rechtswahl regelt.

¹¹ Vgl. hierzu Art. 23 des Haager Übereinkommens.

¹² Vgl. §§ 328, 722 ZPO; so verweigert etwa die deutsche Rechtsprechung die Anerkennung von *punitive damages*, die in den USA durchaus üblich sind, vgl. BGH 118, 312.